

AUS DEM STANDESGERICHT

Berufsregeln im Entwurf zum „Schweizerischen Anwalts-gesetz“

Mitte Februar 2012 legte der Schweizerische Anwaltsverband dem Bundesamt für Justiz einen Entwurf zum „Schweizerischen Anwalts-gesetz“ (E-AnwG) vor. Für das Standesgericht ist bereits heute von Interesse, ob bzw. welche Änderungen die im BGFA kodifizierten Berufsregeln beim Inkrafttreten des Anwaltsgesetzes erfahren werden.

Die Berufsregeln gemäss Art. 12 BGFA sowie das Berufsgeheimnis gemäss Art. 13 BGFA werden nahezu unverändert in das Anwalts-gesetz übernommen. Sie entsprechen den Art. 25 und 26 E-AnwG. Nur bei wenigen Berufsregeln wurden kleine Anpassungen vorge-nommen:

Art. 12 und 13 BGFA im Vergleich zu Art. 25 und 26 E-AnwG

Art. 12 lit. b BGFA bestimmt, dass die Berufsausübung unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung ausgeübt wird. In Art. 25 lit. b E-AnwG wird einerseits präzisiert, dass nur die *berufs-rechtliche* Verantwortung gemeint ist, andererseits wird auch die Be-rufsausübung „*im Namen und auf Verantwortung der Anwalts-gesellschaft*“ erwähnt.

Bei der in Art. 12 lit. c BGFA geregelten Interessenkollision wurde neu zusätzlich aufgenommen, dass „*auch die eigenen Interessen*“ des Anwalts als möglicher Kollisionsgrund gelten (Art. 25 lit. c E-AnwG). Art. 12 lit. c BGFA nennt die Kollision zu den Eigeninteressen nicht, doch wird von der Aufsichts-kommission und dem Standesgericht heute auch ein Konflikt des Anwalts mit Eigeninteressen als verbotene Interessenkollision beurteilt. Die neue Formulierung bedeutet somit keine Erweiterung des Konfliktverbots, vielmehr wird die gesetzliche Formulierung in Einklang mit der bisherigen Praxis gebracht. Neu wird der *Konflikt zu den Interessen der Anwalts-gesellschaft* erwähnt. Sodann wird im Entwurf bestimmt, dass die Berufsregel auch für Personen, „*die nach Art. 26 dem Berufs-geheimnis unterstehen*“ gelte.

Aufgehoben wurde die Regelung gemäss Art. 12 lit. d BGFA, wo-nach die Werbung objektiv sein müsse. Gemäss Lehre und Recht-sprechung der Aufsichts-kommission und des Standesgerichts wird heute die Objektivität der Werbung gestützt auf die Grundsätze des

UWG beurteilt, d.h. sie darf nicht unlauter sein. Da somit auf das UWG abzustellen ist, bedarf es keiner zusätzlichen Regelung im Anwaltsgesetz.

In Art. 25 lit. e E-AnwG wird die Regelung gemäss Art. 12 lit. f BGFA (Berufshaftpflichtversicherung) zur Verdeutlichung der minimalen Versicherungssumme von einer Million Franken wie folgt ergänzt: *„die minimale Versicherungssumme gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. d ist auf jeden Fall einzuhalten“*.

Art. 12 lit. g BGFA (Verpflichtung zur Übernahme von Pflichtverteidigungen und unentgeltlichen Rechtsvertretungen) erfährt insofern eine Anpassung, als die Pflicht nicht mehr im Kanton des Registerintrags, sondern *„im Kanton ihrer Geschäftsadresse“* besteht (Art. 25 lit. f E-AnwG). Von grösserer Tragweite ist der neu aufgenommene Zusatz, wonach Anwältinnen und Anwälte *„gegen angemessene Entschädigung“* zur Übernahme verpflichtet sind. Diese Regelung impliziert, dass die Kantone die amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsvertreter im Sinne der vom Bundesgericht festgelegten Kriterien angemessen entschädigen müssen.

In Bezug auf das Berufsgeheimnis (Art. 13 BGFA) wird ergänzt, dass Anwältinnen und Anwälte das Berufsgeheimnis zu wahren haben über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientenschaft anvertraut worden ist *„oder was sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben“* (Art. 26 Abs. 1 E-AnwG). Auch dies entspricht der bisherigen Praxis.